



Mitteilung der Stadt Burgau

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

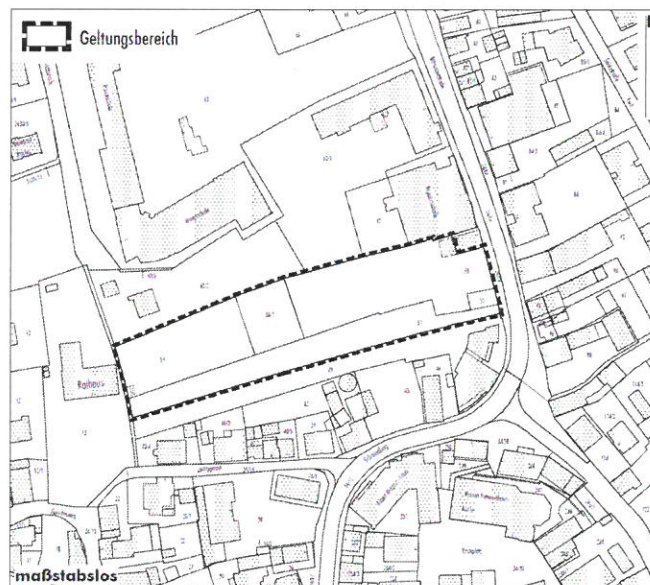
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "An der Kapuziner-Halle" in Burgau

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

1. Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Burgau hat in der Sitzung am 10.10.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „An der Kapuziner-Halle“ als Satzung beschlossen. Maßgebend sind die Planzeichnung, Satzung und Begründung in der Fassung vom 10.10.2017. Von einer Umweltprüfung sowie einer zusammenfassenden Erklärung wird im beschleunigten Verfahren abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan (maßstabslos) dargestellt.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „An der Kapuziner-Halle“ in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „An der Kapuziner-Halle“-bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung- sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau, Bauverwaltung, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 07, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) einsehen. Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „An der Kapuziner-Halle“ Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

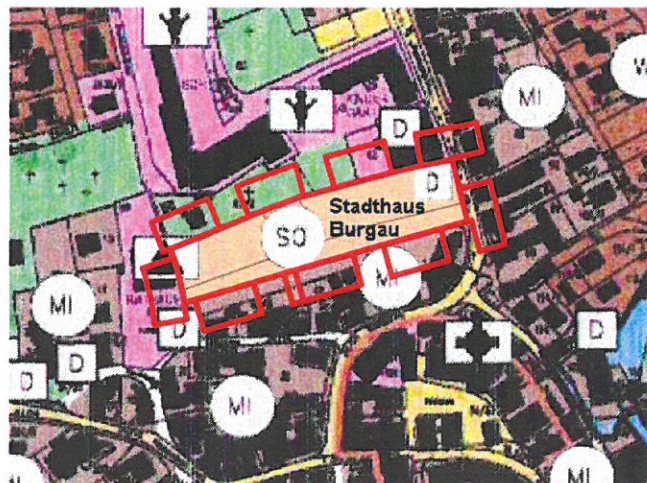
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „An der Kapuziner-Halle“ schriftlich gegenüber der Stadt Burgau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan der Stadt Burgau wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „An der Kapuziner-Halle“ im Wege der Berichtigung angepasst.

Der berichtigte Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan (maßstabslos) dargestellt.



Der berichtigte Flächennutzungsplan kann ebenso wie der vorhabenbezogene Bebauungsplan „An der Kapuziner-Halle“ bei der Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau, Bauverwaltung, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 07, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) eingesehen werden.

Burgau, 13.11.2017

STADT BURGAU

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Barm', with a long horizontal stroke extending to the right.

Konrad Barm
Erster Bürgermeister